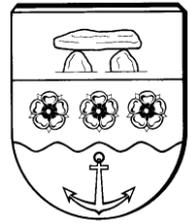


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2023

Ausgegeben in Meppen am 15.11.2023

Nr. 32

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
320 Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration	318	330 Bekanntmachung der Samtgemeinde Nordhümmling; 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Mitgliedsgemeinde Esterwegen	325
321 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	318	331 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2023	326
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			
322 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Widmung von Gemeindestraßen	318	332 Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Bebauungsplan Nr. 40 „Westerkamp III“ - Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - 23. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Werlte	327
323 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 151 „Sondergebiet Pferdesportanlage / Reiterhof Tebbel“	319	333 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Werpeloh (Hebesatzsatzung 2024)	327
324 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; I. 59. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Sonderbauflächen Tierhaltung Legehennenanlage Johanning); II. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 158 „Sondergebiet Tierhaltung Legehennenanlage Johanning“; hier: Veröffentlichung der Bauleitplänenentwürfe gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	319	C. Sonstige Bekanntmachungen	
325 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; 67. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30 / A 31); Bebauungsplan Nr. 168 "Gebietsentwicklung Emsbüren - Autobahnkreuz A 30 / A 31 – Teil XVII"; hier: Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB	321	334 Satzung für die Zweckverbandsparkasse „Sparkasse Emsland“	328
326 Hundesteuersatzung der Gemeinde Geeste	321	335 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Aurich -; Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Neuscharrel; Schlussfeststellung	329
327 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 56 „Südwestlich des Kampweges“	323		
328 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2023	324		
329 Gemeinde Lathen – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 75 „Nördliche Kampstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften -Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)- mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen	324		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

320 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration

Bitte beachten:

**Sitzungsort
und Sitzungszeit**

Am Montag, dem 20.11.2023, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration im Vereins- und Gemeinschaftszentrum „Anker“, Koldn´ Hauk 11, 26899 Rhede (Ems), statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration vom 12.09.2023
 5. Erster Örtlicher Pflegebericht 2023 des Landkreises Emsland
 6. Sachstandsbericht über die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX im Landkreis Emsland
 7. Betreuungswesen;
Finanzielle Förderung der Betreuungsvereine im Emsland
 8. Anpassung der Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände und Sozialen Dienste im Landkreis Emsland zum 01.01.2024
 9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 10. Anfragen und Anregungen
 11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:45 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 09.11.2023

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

321 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

Am Donnerstag, dem 23.11.2023, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 20.06.2023

5. Zuschuss an die Gemeinde Thuine für die Sanierung und Erweiterung des Funktionsgebäudes am Sport- und Freizeitpark Thuine
 - a) Kreiszuschuss aus Mitteln der Kulturförderung
 - b) Kreiszuschuss aus Mitteln der Sportförderung
6. Zuschuss an die Stadt Haren (Ems) für die Sanierung der Mersmühle
7. Zuschuss an den Verein "Papenbörger Hus e.V." für den Neubau einer Remise an der Von-Velen-Anlage
8. Zuschuss an den Verein "Emsländische Freilichtbühne e.V." für die Erneuerung der Bestuhlung im Zuschauerbereich
9. Zuschuss an den Verein "Drummerband COBRA Freren/Emsland e.V." für die Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Musikalischen Ausbildungszentrum (MAUZ) in Freren
10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 08.11.2023

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

322 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Widmung von Gemeindestraßen

Gemäß § 6 Nieders. Straßengesetz vom 24.09.1980 in der derzeit geltenden Fassung ist folgende im Ausbau befindliche Straße durch Beschluss des Rates der Gemeinde Emsbüren vom 20.09.2023 dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Lise-Meitner-Straße
(Gemarkung Ahlde, Flur 13, Flurstück 53 und Flur 16, Flurstücke 92/1 und 7/3)



Träger der Straßenbaulast für die vorgenannte Straße gemäß den §§ 47 und 48 Nieders. Straßengesetz ist die Gemeinde Emsbüren.

Die Widmung der v. g. Gemeindestraße wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Emsbüren zu richten.

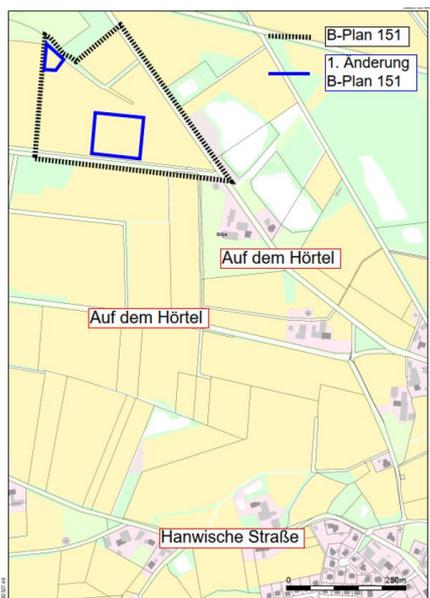
Emsbüren, 06.11.2023

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

323 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 151 „Sondergebiet Pferdesportanlage / Reiterhof Tebbel“

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 151 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 151 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistratstr. 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 06.11.2023

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

324 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; I. 59. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Sonderbauflächen Tierhaltung Legehennenanlage Johanning); II. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 158 „Sondergebiet Tierhaltung Legehennenanlage Johanning“; hier: Veröffentlichung der Bauleitplänenentwürfe gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 den Entwurf der in Aufstellung befindlichen 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 158 sowie deren Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit dem Bebauungsplan im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

I. 59. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich des Bauleitplan-Entwurfes ist in dem beigefügten Plan dargestellt. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche Tierhaltung / Legehennenanlage. Anlass ist die planerische Steuerung einer nicht-privilegierten gewerblichen Tierhaltungsanlage.

II. Bebauungsplan Nr. 158

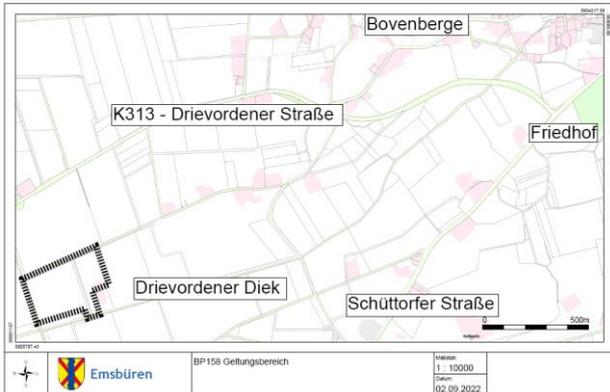
Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in dem beigefügten Plan dargestellt. Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Sondergebietes Tierhaltung / Legehennenanlage. Ziel ist die Weiterentwicklung eines vorhandenen tierhaltenden Betriebes. Vorgesehen ist die Errichtung einer Freiland-Legehennenanlage mit max. 14.994 Stellplätzen neben dem vorhandenen Legehennenstall unter Berücksichtigung des Konzeptes für nicht-privilegierte gewerbliche Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Emsbüren.

I. und II.

Die Planzeichnungen der Bauleitpläne inkl. den planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Vorhaben- und Erschließungsplan werden mit den Begründungen, sowie den unten bezeichneten Planunterlagen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

23.11.2023 bis zum 27.12.2023 (einschließlich)

bei der Gemeinde Emsbüren, Rathaus, Magistatstraße 5, Zi. 121, während der Dienststunden *) veröffentlicht.



Die Planungsunterlagen werden außerdem für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Emsbüren (www.emsbuere.de) unter dem Menüpunkt „Rathaus & Service – Bekanntmachungen“ eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) zugänglich gemacht und können dort eingesehen werden.

Die veröffentlichten Planunterlagen umfassen

- die Entwürfe der Bauleitpläne (Planzeichnungen)
- den Vorhaben- und Erschließungsplan
- die Entwurfsbegründungen inkl. Umweltbericht und Artenschutzbeitrag
- den Immissionsschutztechnischen Bericht (Fides, 22.03.21) u. Ergänzung Stickstoffdeposition (Fides, 15.12.22)
- die Luftbildauswertung (LGLN, 17.03.23)
- den Wasserrechtsantrag (Goncalves, März 2023)
- die Zulassungskriterien für nicht privilegierte gewerbliche Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Emsbüren (23.09.20)
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Abwägungsvorlage IPW – 28.08.23)

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor und können zusammen mit den Planunterlagen eingesehen werden:

1. Umweltbericht mit Bestandsaufnahme und -bewertung zu folgenden Schutzgütern inkl. Wirkungsprognose und umweltrelevanten Maßnahmen (IPW vom 14.08.2023) sowie Brutvogel-Erfassung und Artenschutzbeitrag (IPW vom 31.07.2023)
 - Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub)
 - Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (Verlust von Lebensraum; Biotop-Typ trockenerer Mineralböden, Feldlerchen-Revier, Wallhecke)
 - Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (Verlust aller Bodenfunktionen, Verlust von Infiltrationsraum, geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten, Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen)
 - Landschaft
 - Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Europäisches Netz – Natura 2000
 - Wechselwirkungen
 - Weitere Umweltauswirkungen, Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen

2. Immissionsschutztechnischer Bericht (Fides vom 22.03.2021 inkl. Ergänzung Stickstoffdeposition vom 15.12.2022) (Schutzgut Mensch, Pflanzen)
3. Wasserrechtsantrag (Goncalves, März 2023)
4. Stellungnahmen mit Umweltbezug aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, u. a.
 - a) Autobahn GmbH des Bundes v. 14.11.22 (Geräusch-, Geruchs-, Staubbelastungen)
 - b) Landkreis Emsland v. 22.11.22 (Wallhecke, Artenschutz, Biotypenkartierung, Wasserwirtschaft, Brandschutz, Bodendenkmale, Bioaerosolbelastung, Deposition von Ammoniak und Stickstoff)
 - c) Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küsten- und Naturschutz v. 17.11.22 (Reinigung von Niederschlagswasser)
 - d) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr v. 25.10.22 (Immissionen vom Bombenabwurfplatz Engden/ Nordhorn Range)

Mensch, menschliche Gesundheit, Emissionen	Emissionen (Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub)
Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Verlust von Lebensraum; Biotop-Typ trockenerer Mineralböden, Feldlerchen-Revier
Fläche, Boden, Wasser	Verlust aller Bodenfunktionen, Verlust von Infiltrationsraum, geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten
Klima und Luft	Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen

In den textlichen Festsetzungen wird auf technische Vorschriften / Regelwerke (DIN-Vorschriften und Arbeitsblätter) verwiesen. Diese werden bei der Gemeinde Emsbüren zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeinde Emsbüren Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Für die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gem. § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung aufgerufen.

*) Öffnungszeiten:

Mo. 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
 Di., Mi., Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
 Do. 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

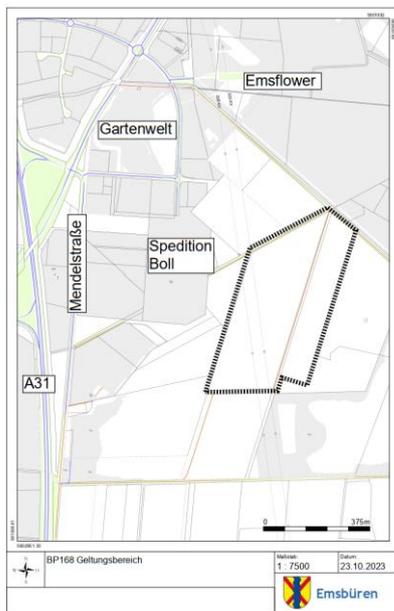
Emsbüren, 08.11.2023

GEMEINDE EMSBÜREN
 Der Bürgermeister

325 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; 67. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30 / A 31); Bebauungsplan Nr. 168 "Gebietsentwicklung Emsbüren - Autobahnkreuz A 30 / A 31 – Teil XVII"; hier: Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB

Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emsbüren hat am 19.09.2023 die Aufstellungsbeschlüsse für die 67. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30 / A 31) sowie für den Bebauungsplan Nr. 168 "Gebietsentwicklung Emsbüren - Autobahnkreuz A 30 / A 31 - Teil XVII" gefasst. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte dargestellt.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Gem. § 1 III BauGB hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Im Bereich des Autobahnkreuzes A 30 / A 31 stehen nicht ausreichend Flächen für Gewerbetreibende zur Verfügung. Um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten zu können, ist die Festsetzung weiterer Gewerbegebiete notwendig.

Emsbüren, 02.11.2023

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

326 Hundesteuersatzung der Gemeinde Geeste

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 12.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
 - a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin/der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

**§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	51,00 €
b) für den zweiten Hund	71,50 €
c) für jeden weiteren Hund	92,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund	613,50 €
- (2) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.
- (3) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 2 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
 3. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
 5. Gebrauchshunden von im Forstdienst angestellten Personen, von für die Jagdaufsicht bestätigten Personen und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 6. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 7. Hunden für die Dauer von 12 Monaten, wenn die Halterin/der Halter den Hund von der Gemeinde Geeste oder aus einer Tierschutzeinrichtung erhalten hat. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn der aufgenommene Hund von dem früheren Halter oder einer im selben Haushalt (ggf. auch Betrieb, Organisation, Einrichtung) lebenden (oder arbeitenden) Person übernommen wird.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
- (3) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Geeste zugegangen ist.
- (4) Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 und 3 wird keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Erhebung der Zwingersteuer entfällt, wenn in den letzten zwei zurückliegenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind. Die Besteuerung erfolgt dann nach § 3 Abs. 1.

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation im Sinne des § 2 Abs. 1 aufgenommen worden ist, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. Abweichend davon entsteht der Steueranspruch bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde oder einer anderen Gemeinde/Stadt besteuert worden ist, mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.
- (3) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandelt oder stirbt. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Gemeindegebiet wegzieht.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Melde- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Dabei sind die Rasse, die Herkunft und das Alter des Hundes unter Vorlage geeigneter Nachweise anzugeben. Dabei ist auch anzugeben, ob der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne dieser Satzung ist. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb von einer Woche, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandelt oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 08.11.2023

GEMEINDE HERZLAKE
Die Gemeindedirektorin

328 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Berßen in der Sitzung am 17.10.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.432.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.304.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	5.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.320.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.862.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	318.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	1.198.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	81.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanz- haushaltes	2.638.900 €
-	der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	3.142.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 386.816 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	352 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	373 v. H.
2.	Gewerbesteuer	351 v. H.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 400.000 €

Klein Berßen, 17.10.2023

GEMEINDE KLEIN BERSSEN

Ficker
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 16.11.2023 bis zum 24.11.2023 im Büro der Gemeinde Klein Berßen in 49777 Klein Berßen, Am Jugendheim 1, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

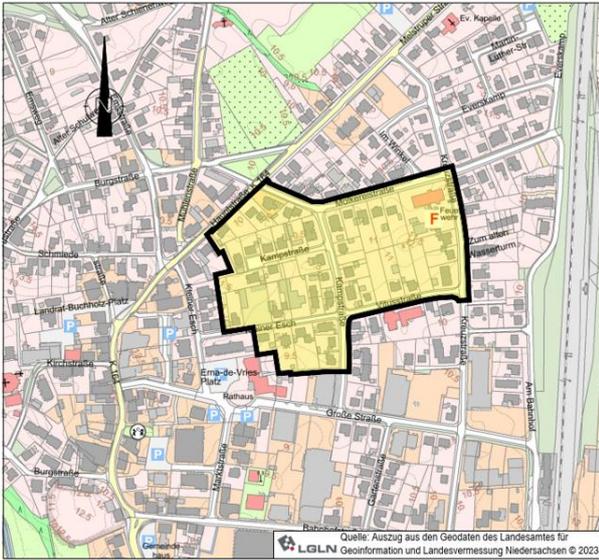
Klein Berßen, 09.11.2023

GEMEINDE KLEIN BERSSEN
Der Bürgermeister

329 Gemeinde Lathen – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 75 „Nördliche Kampstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften -Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)- mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 75 „Nördliche Kampstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bauleitplanung ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 75 „Nördliche Kampstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 75 „Nördliche Kampstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung nebst Anlagen können während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/lathen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-lathen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lathen, den 02.11.2023

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

330 Bekanntmachung der Samtgemeinde Nordhümmling; 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Mitgliedsgemeinde Esterwegen

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 10.10.2023 (Az.: 65-610-511-01/105) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Nordhümmling am 29.06.2023 beschlossene 105. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Bei dieser Planaufstellung handelt es sich um die Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Mitgliedsgemeinde Esterwegen. Das Plangebiet ist im nachstehenden Übersichtsplan entsprechend markiert.



Mit dieser Bekanntmachung ist die 105. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden. Die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht nebst zusammenfassender Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Fachbereich 60 - Bauwesen, Zimmer 109, Poststraße 13, in 26897 Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Daneben kann der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a Abs. 2 BauGB im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Nordhümmling unter www.sg-nordhuemmling.de unter der Rubrik Wirtschaft/Bauen - Bauleitpläne - Flächennutzungspläne eingesehen werden und ist zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nordhümmling unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esterwegen, 09.11.2023

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING
Der Samtgemeindebürgermeister

331 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte am 05.10.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.837.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.795.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.756.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.629.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	346.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	354.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	110.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.102.400 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.094.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 23.400 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 292.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	348 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	367 v. H.
2.	Gewerbsteuer	351 v. H.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 250.000 €.

Spahnharrenstätte, 05.10.2023

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Oldopp
Bürgermeister in Vertretung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 119 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich des § 3 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 24.10.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.11.2023 bis zum 24.11.2023 im Büro der Gemeinde Spahnharrenstätte in 49751 Spahnharrenstätte, Hauptstr. 50, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spahnharrenstätte, 30.10.2023

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE
Der Bürgermeister

332 Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Bebauungsplan Nr. 40 „Westerkamp III“ - Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - 23. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Werlte

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 11.09.2023 den Bebauungsplanes Nr. 40 „Westerkamp III“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. (Quelle: OpenStreetMap-Mitwirkende).



Der Bebauungsplan Nr. 40 „Westerkamp III“ einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Vrees, Werlter Straße 9, 49757 Vrees, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft & Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Vrees eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 40 „Westerkamp III“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 214 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vrees geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Vrees, 06.11.2023

GEMEINDE VREES
Der Bürgermeister

333 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Werpeloh (Hebesatzsatzung 2024)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Werpeloh in seiner Sitzung am 13.09.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Werpeloh wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 356 v. H. | |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | 378 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 353 v. H. | |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Werpeloh, 13.09.2023

GEMEINDE WERPELOH

gez. Kuper
Bürgermeister

gez. Sievers
Gemeindedirektor

C. Sonstige Bekanntmachungen

334 Satzung für die Zweckverbandssparkasse „Sparkasse Emsland“

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Niedersachsen (NSpG) in der Fassung vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 608), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 312) in Verbindung mit § 6 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Emsland in der Fassung vom 16. September 2014 hat die Versammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland in ihrer Sitzung am 12. September 2023 folgende Satzung für die Zweckverbandssparkasse „Sparkasse Emsland“ beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Träger

- (1) Die Sparkasse mit dem Sitz in Meppen hat den Namen „Sparkasse Emsland“. Sie führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel.
- (2) Die Sparkasse besitzt Mündelsicherheit gem. § 26 Nds. AGBGB.
- (3) Träger (§§ 5, 30 NSpG) ist der „Sparkassenzweckverband Emsland“.
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbsanforderungen für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt in ihrem Geschäftsgebiet die kommunale Aufgabenerfüllung des Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.
- (2) Die Sparkasse kann alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit nicht bestimmte Arten von Geschäften nach Maßgabe einer Sparkassenverordnung (§ 6 Abs. 1 NSpG) ausgeschlossen sind. Weitere Geschäfte, die auch von anderen Kreditinstituten üblicherweise ihren Kunden angeboten werden und mit zulässigen Geschäften der Sparkasse im engen Sachzusammenhang stehen, sind ebenfalls zulässig.
- (3) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebs.

§ 3 Allgemeine Grundsätze für die Geschäftspolitik der Sparkasse Emsland

Die Sparkasse führt Ihre Geschäfte nach folgenden allgemeinen Grundsätzen:

1. Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Dadurch ist sie in der Lage, ihren öffentlichen Auftrag zu erfüllen und sie unterstützt so ihren Träger bei seinen kommunalen Aufgaben.
2. Auf Grundlage von Markt- und Wettbewerbsanforderungen stellt die Sparkasse in ihrem Geschäftsgebiet eine angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstandes mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicher.

3. Regionale Kenntnisse und Kundenähe sind wesentliche Stärken der Sparkasse. Sie gewährleistet dadurch eine vertrauensvolle und zukunftsorientierte Zusammenarbeit zum Wohl der Region.

§ 4 Organe

Organe der Sparkasse sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe des § 10 NSpG. § 16 Abs. 4 und 5 NSpG bleiben unberührt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Der Träger kann seine Zustimmung (§§ 9 Absatz 2 und 16 Absatz 2 NSpG) für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erklären.

§ 6 Vertretung, Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen

- (1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Sparkasse gemäß § 10 Abs. 1 NSpG sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berufen. Gegenüber Vorstandsmitgliedern wird die Sparkasse durch den Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat wird bei der Abgabe von Erklärungen und beim Empfang von an ihn gerichteten Erklärungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. Der Verwaltungsrat beschließt, wer die Vorstandsmitglieder im Falle der Verhinderung vertritt.
- (2) Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Mitarbeiter oder für bestimmte Geschäftsarten zwei Mitarbeiter gemeinsam die Sparkasse vertreten können. In einzelnen Angelegenheiten kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Mitarbeiter allein mit der Vertretung der Sparkasse beauftragen.
- (3) Die Zeichnungsberechtigung der Mitarbeiter ist durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben, dass in den Kassenräumen bereitgehalten und auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Die vom Vorstand oder von den dazu zeichnungsberechtigten Bediensteten der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.
- (5) Die Zeichnungsberechtigung wird für die Mitglieder des Vorstands von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

§ 7 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. 11 vom Träger entsandten Mitgliedern und
 3. den Mitgliedern, die nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann zu seiner Unterstützung aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.

- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von der oder dem Vorsitzenden auf die ihnen gem. § 15 und § 16 Abs. 6 NSpG obliegenden Pflichten hingewiesen und zu ihrer gewissenhaften Erfüllung verpflichtet. Hinweis und Verpflichtung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Gewinn der Sparkasse nicht beteiligt werden.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Verwaltungsrat regelt das Nähere.

§ 8 Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Vorstandsmitglied die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragt. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kreditausschuss

- (1) Der Verwaltungsrat hat einen Kreditausschuss zu bilden. Der Kreditausschuss wirkt bei der Kreditvergabe mit. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei höchstens vier vom Träger entsandten weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Fall der Verhinderung die oder der aus dem Kreis des Kreditausschusses gewählte stellvertretende Vorsitzende. Für die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses wählt der Verwaltungsrat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG vom Träger entsandten Mitgliedern.
- (2) Der Kreditausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss. Kredite bedürfen nach Maßgabe dieser Geschäftsanweisung der Zustimmung des Kreditausschusses.
- (4) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 10 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung über geheimhaltungspflichtige Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsrat, hinsichtlich der übrigen Beschäftigten der Sparkasse der Vorstand. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Tätigkeit.

§ 11 Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wird veröffentlicht.

§ 12 Erlass von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen beschließt der Träger nach Anhörung oder auf Vorschlag des Verwaltungsrats. § 6 Abs. 2 und 3 NSpG finden Anwendung.

§ 13 Bekanntmachung von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Verkündung von Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 16 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Emsland gelten entsprechend in der jeweiligen Fassung.

§ 14 In-Kraft-Treten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Sparkasse Emsland außer Kraft.

Meppen, 12.09.2023

SPARKASSENZWECKVERBAND EMSLAND

Marc-André Burgdorf
Verbandgeschäftsführer

335 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Aurich -; Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Neuscharrel; Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Neuscharrel wird gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) festgestellt, dass die Ausführung des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan vom 03.12.2019 nebst Nachträgen vom 24.03.2021 und 05.10.2021 bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Neuscharrel hat ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

Begründung:

Das Flurbereinigungsverfahren Neuscharrel ist nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und des Flurbereinigungsgesetzes neu eingeteilt. Die festgesetzten Maßnahmen sind durchgeführt. Die Berichtigung des Grundbuches und der übrigen öffentlichen Bücher ist bewirkt. Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt. Insbesondere sind keine Darlehensverbindlichkeiten mehr zu erfüllen. Die Unterhaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen sind durch Übertragung auf andere Träger sichergestellt. Weitere Aufgaben seitens der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Sie erlischt damit gem. § 149 Abs. 4 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 08.11.2023

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
- GESCHÄFTSSTELLE AURICH -
Im Auftrage
Baalmann

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2023

Am 29. Dezember 2023 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2023 erscheinen.
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Dienstag, der 20. Dezember 2023, 13:00 Uhr.

Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen werden frühestens in der ersten Ausgabe am 15.01.2024 erscheinen.

Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.